

Motion Fraktion SVP (Alexander Feuz/Roland Jakob, SVP): Vollständige Ablieferung der Entschädigung aus Nebentätigkeiten auch für den Gemeinderat der Stadt Bern: Anpassung des Reglements über den Lohn, die Nebenbeschäftigungen und die Parlamentstätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats (Entschädigungsreglement; RLNP; SSSB 152.12)

Nach Auffassung der Postulanten erzielen die Gemeinderäte in der Stadt Bern durchaus angemessene Entschädigungen. Der bernische Stimmbürger sprach sich in der jüngsten Vergangenheit mehrmals klar für eine Begrenzung der Löhne der Gemeinderäte aus. Die teilweise von einzelnen Magistraten ausgeführten Nebentätigkeiten liegen zudem nach Auffassung der Postulanten auch nicht immer im Interesse der Stadt, was neuste Beispiele leider mit aller Deutlichkeit zeigten. Die Mitglieder des Regierungsrats des Kanton Bern verzichten bekanntlich ab sofort auf ihre Nebeneinkünfte, bis politisch geklärt ist, ob die heutige Regelung im Kanton geändert werden soll. In der Stadt Bern sieht das Entschädigungsreglement eine Ablieferungspflicht von 4/5 vor. Es sei angemerkt, dass Bundesrichter gemäss dem für sie geltenden Reglement, von den erzielten Nebeneinkünften maximal Fr. 10'000.00 behalten dürfen, wobei in diesem Betrag auch der Ersatz der Auslagen eingeschlossen ist (vgl. Art. 234 BGerR). In eidgenössischen Räten sitzende Gemeinderäte der Stadt Bern fahren mit der bisherigen Regelung also bedeutend besser als Bundesrichter.

Nach Auffassung der Postulanten ist allerdings nun auch in der Stadt Bern eine Anpassung angezeigt, dies zumal in den nächsten Jahren hohe Defizite veranschlagt sind und hier auch die Gemeinderäte einen angemessenen Beitrag an die Sanierung leisten sollten. Die Nebentätigkeiten der Gemeinderäte erfolgen zudem weitgehend während der offiziellen Arbeitszeit. Die Gemeinderäte haben zudem im Gegensatz zu selbständig erwerbenden Personen oft die Möglichkeit, einen Grossteil ihrer Vorbereitungsaufgaben ohne finanzielle Einbussen an Chefbeamte zu delegieren und können zudem auf eine entsprechend ausgebaute Infrastruktur zurückgreifen. Zudem erhöht die Tätigkeit der Gemeinderäte in Parlamenten des Kanton oder Bundes ihre Aussichten auf eine Wiederwahl im Gemeinderat. Die Einsitznahme im Verwaltungsräten gehört zudem zu den vorgesehenen Aufgaben eines Gemeinderates. Auch aus diesen Gründen erweist sich die verlangte Änderung als gerechtfertigt.

Der Gemeinderat wird aufgefordert, Art. 8 des Reglements über den Lohn, die Nebenbeschäftigungen und die Parlamentstätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats (Entschädigungsreglement; RLNP) auf den frühest möglichen Zeitpunkt wie folgt zu ändern:

Art. 8 Ablieferungspflicht

1 Mitglieder des Gemeinderats, die der Bundesversammlung (National- oder Ständerat) oder dem Grossen Rat des Kantons Bern angehören, haben der Stadt Bern **grundsätzlich den Fr. dafür ausgerichtet** Entschädigungen abzuliefern. Vorbehalten bleibt Absatz 3

2 Die entgeltlichen Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Gemeinderats unterliegen derselben Ablieferungspflicht.

3 Für Mahlzeiten-, Übernachtungs- und Reiseentschädigungen sowie für Vorsorgeentschädigungen besteht keine Ablieferungspflicht.

Begründung der Dringlichkeit

Angesichts der Dauer des Gesetzgebungsprozesses, der möglicherweise von einzelnen Gemeinderäten angeführten Bestandesgarantien muss im Hinblick auf die nächsten Gemeinderatswahlen frühzeitig die Motion behandelt werden, sodass Klarheit über die Rechtslage besteht. Die Dringlichkeit ist damit klar ausgewiesen.

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.

Bern, 16. Januar 2014

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Roland Jakob

Mitunterzeichnende: Kurt Rügsegger, Simon Glauser, Ueli Jaisli